

Decret Childeberts II (Boretius I S. 15) nur die Grade der Schwägerschaft berührt. Bezüglich der Strafen weichen sie aber ganz erheblich von dem Decret ab. Während das Decret nemlich auf die Ehe mit der Stiefmutter die Todesstrafe androht, bezüglich der übrigen Ehen aber zunächst kirchliche emendatio eintreten lässt und erst, wenn diese nichts fruchtet, Friedlosigkeit und anticipierten Erbanfall daran knüpft, macht die Lex keinen Unterschied zwischen den einzelnen Fällen der incestuösen Ehe, erklärt das weltliche Gericht von vornherein für zuständig und droht sofort staatliche Confiscation des Vermögens, den *minores personae* sogar Strafverknächtung an. Offenbar geht sie über die *Decretio* hinaus, wie sich aus einem Vergleiche mit dem Concile von Reims ergibt, in welchem ähnlich allgemein Friedlosigkeit und unmittelbares Einschreiten der weltlichen Behörde vorgesehen ist. Wenn sie von letzterem abweichend staatliche Confiscation androht, so berechtigt nichts, hierin einen unmittelbaren Einfluss römischen Rechtes zu erblicken, da die von Merkel citierten Stellen aus dem Codex Theodosianus im Uebrigen gar keine Berührung mit der Lex haben, und die staatliche Confiscation der Lex auch in anderen Fällen bekannt ist. Auf alle Fälle aber deutet die Ersetzung der anticipierten Erbfolge durch die staatliche Confiscation auf einen späteren Rechtszustand hin¹.

Wir sehen, die obigen Vergleiche bieten greifbare Belege zu Zweifeln, ob denn in der That die Lex dem Anfange des siebenten Jahrhunderts angehört haben mag. Gewiss ist zu gestehen, dass jedes dieser Momente an sich nicht erheblich genug ist, um die Lex auf einen späteren Zeitraum hinauszurücken, aber mit einander fallen sie ins Gewicht, zumal wenn man erwägt, dass der Pactus nicht merklich über das siebente Jahrhundert zurückdatiert werden konnte.

Aber es kommen weitere bedenkliche Erscheinungen hinzu. Wäre die Lex in der That ein Reichsgesetz Hlothars II, so konnte sie nicht unbeeinflusst von eingreifenden reichsgesetzlichen Satzungen desselben Königs oder seiner unmittelbaren Vorgänger bleiben. Wir ersehen aus der Lex, dass nicht gerade schonend mit dem alten Volksrechte der Alamanen bei der Redaction umgegangen ist. Der ganze erste Theil der Lex zeigt, dass die kirchlich-fränkischen Einrichtungen rücksichtslos dem alamannischen Volksrechte aufgepfropft worden sind. Zu einer Nichtaufnahme zeitgenössischer Reichsgesetze aus Schonung alamannischer Eigenthümlichkeit hätte sich der fränkische Gesetzgeber nicht bequemt. Besonders da,

1) Vgl. auch Lex Ribuar. LXIX, 2, welche dem von Sohm dem 7. Jahrhundert zugewiesenen Theile der Lex angehört.